

Gebühren in Familiensachen

Schneider / Dürbeck

2., neubearbeitete Auflage 2021
ISBN 978-3-406-64283-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Abs. 3 EGBGB (bzw. § 360 Abs. 1 S. 1 BGB aF) zurückgegriffen werden kann. Der BGH²⁵ hat die Entscheidung im Ergebnis bestätigt, stellt aber nicht so strenge Anforderungen. Anderweitige Vereinbarungen müssen danach in einem gesonderten und entsprechend gekennzeichneten Abschnitt oder Paragraphen geregelt sein. Von diesen Regelungen muss die Vergütungsvereinbarung optisch eindeutig abgegrenzt sein.

V. Trennung von Vollmacht

Die Vergütungsvereinbarung darf ferner nicht in einer Vollmacht enthalten sein (§ 3a Abs. 1 S. 2 RVG). Die in der Vergütungsvereinbarung enthaltene Auftragserteilung ist keine Bevollmächtigung. Insoweit liegt deshalb kein Verstoß gegen des § 4 Abs. 1 S. 1 RVG vor.²⁶

VI. Rechtsfolgen bei Formverstößen

Sofern die Vereinbarung gegen eine der vorstehenden Formerfordernisse nach § 3a Abs. 1 S. 1 und 2 RVG (→ Rn. 18 ff.) verstößt oder gegen § 49b BRAO, gilt nicht § 125 BGB. Die Vereinbarung bleibt wirksam; allerdings darf der Anwalt nach § 4b RVG nicht mehr fordern als die gesetzliche Vergütung.²⁷ Ist nach der Vereinbarung eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung geschuldet, bleibt es bei dieser niedrigeren Vereinbarung. Solche Vereinbarungen sind daher formlos möglich. Daher begründet auch weder bei Abschluss noch die Abrechnung einer mündlichen Vergütungsvereinbarung einen berufsrechtlichen Verstoß des Rechtsanwalts.²⁸

Die bestehende Wirksamkeit der Vereinbarung führt dazu, dass ungeachtet der Unverbindlichkeit keine (erneute) Abrechnung nach § 10 RVG erforderlich ist und dass Nebenabreden wirksam bleiben, da § 139 BGB nicht greift.

Andererseits bleibt eine Festsetzung nach § 11 RVG ausgeschlossen.

Unklar ist, wer im Vergütungs- und im Rückforderungsprozess die Darlegungs- und Beweislast für die Verbindlichkeit bzw. die Unverbindlichkeit trägt.

Hat der Auftraggeber bereits auf eine nach § 4b RVG unverbindliche Vereinbarung gezahlt, so ist der Anwalt nach Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB) zur Rückzahlung verpflichtet (§ 4b S. 2 RVG). Der BGH stellt die Unverbindlichkeit dem fehlenden Rechtsgrund gleich.²⁹ Im Gegensatz zum früheren Recht darf der Anwalt die Vergütung auch dann nicht behalten, wenn der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt gezahlt hat.³⁰ Erst § 814 BGB (Kenntnis der Nichtschuld) – der aber in der Praxis kaum in Betracht kommen dürfte – führt zu einem Rückforderungsausschluss.

In Ausnahmefällen kann die Berufung auf die Formunwirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung ist treuwidrig sein, z. B. wenn der Mandant über längere Zeit die Vorteile aus der formunwirksamen Vereinbarung in Anspruch genommen hat und das Vertrauen des Rechtsanwalts auf die Wirksamkeit der Vereinbarung schutzwürdig ist.³¹ Die Rechtsprechung ist hier allerdings sehr zurückhaltend, weil es der Anwalt ja selbst in der Hand hat, für eine formgerechte Vereinbarung zu sorgen.

²⁵ BGH NJW 2016, 1596.

²⁶ AG Wolfratshausen AGS 2008, 11.

²⁷ BGH NJW 2014, 2653.

²⁸ AnwGH Hamm BeckRS 2017, 118711.

²⁹ BGH NZFam 2016, 81; OLG Düsseldorf, BeckRS 2018, 40895.

³⁰ BGH NJW 2016, 1391.

³¹ OLG München NJW-RR 2018, 244.

E. Hinweispflicht auf eingeschränkte Kostenerstattung

- 36 Ferner muss auch ein Hinweis zur eingeschränkten Kostenerstattung erteilt werden (§ 3a Abs. 1 S. 3 RVG). Es muss darauf hingewiesen werden, dass ein gegnerischer Beteiligter, ein sonstiger Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kosten-erstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Insoweit handelt es sich nicht um eine Formvorschrift (arg. e § 4b S. 1 RVG), so dass ein fehlender Hinweis alleine noch nicht zur Unverbindlichkeit der Vereinbarung führt.³²
- 37 Hat der Anwalt nicht gem. § 3a Abs. 1 S. 3 RVG auf die eingeschränkte Kostenerstat- tung hingewiesen, kann dies allerdings lediglich Schadensersatzansprüche des Auftrag- gebers zur Folge haben, die er dem Vergütungsanspruch entgegensetzen kann. Hat der Auftraggeber auf die (volle) Kostenerstattung bei Abschluss der Vergütungsvereinbarung vertraut, so steht ihm ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens zu, soweit er später trotz Obsiegens keine Kostenerstattung erhält. Der Anwalt ist dann insoweit gehindert, seinen Anspruch gegen den Auftraggeber geltend zu machen.

F. Sonstige Hinweispflichten

- 38 Sonstige Hinweispflichten bestehen grundsätzlich nicht. Der Rechtsanwalt ist ins- besondere nicht verpflichtet, vor Vertragsschluss über die voraussichtliche Höhe der Vergütung aufzuklären, wenn eine seriöse Berechnung zu diesem Zeitpunkt nicht mög- lich ist. Ohne eine weitere Nachfrage des Mandanten muss der Rechtsanwalt auch im Folgenden nicht über die voraussichtlichen Kosten aufklären, selbst wenn er sie dann ermitteln kann.³³ Nur dann, wenn unverhältnismäßig hohe Kosten anfallen, die in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur Sache stehen, muss der Anwalt darüber aufklären.³⁴

G. Zulässige Vergütungsmodelle

I. Mögliche Vergütungsmodelle

- 39 Welche Art von Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wird, ist den Parteien über- lassen.³⁵ Hier bieten sich vielfältige Möglichkeiten an, etwa:
- ein Pauschalbetrag,³⁶
 - nach Abschnitten gestaffelte Pauschalen,
 - ein Vielfaches der gesetzlichen Gebühren oder die Festlegung auf einen bestimmten Satz oder Betrag bei Gebühren- oder Satzrahmen,
 - ein prozentualer Aufschlag auf die gesetzlichen Gebühren,
 - eine Zusatzgebühr zu den gesetzlichen Gebühren³⁷ oder ein zusätzlicher Festbetrag,³⁸

³² BGH NJW 2014, 2653; OLG Karlsruhe NJW 2015, 418.

³³ OLG München AnwBl. 2017, 209

³⁴ OLG Saarbrücken NJW-RR 2008, 509.

³⁵ Ausführlich N. Schneider, Die Vergütungsvereinbarung, Rn. 765 ff.

³⁶ Wird das Mandat vorzeitig beendet, so ist nur das anteilige Honorar geschuldet. Der Anwalt muss dann den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung durch substantiierten Tatsachenvortrag nachvollziehbar darstellen. Fehlt ein derartiger Prozessvortrag, kommt auch eine Vergütungsschätzung in entsprechender Anwendung von § 287 ZPO nicht in Betracht (OLG Koblenz AGS 2014, 383).

³⁷ BGH AnwBl. 1978, 227.

³⁸ BGH NJW 1980, 1851.

- die Festlegung eines höheren Gegenstandswertes,³⁹
- die Vereinbarung mehrerer Angelegenheiten, obwohl nach dem RVG nur eine einzige Angelegenheit gegeben wäre,⁴⁰ (zB Vereinbarung, dass im Verbundverfahren jede Folgesache gesondert abgerechnet wird,
- Zeithonorare).⁴¹

Die Parteien können auch vereinbaren, dass die Höhe der Vergütung in das Ermessen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer gestellt wird (§ 4 Abs. 3 S. 1 RVG). In der Praxis hat dies aber keine Bedeutung. 40

Unzulässig ist es dagegen, die Höhe der Vergütung in das Ermessen eines Vertragsteils (§ 4 Abs. 3 S. 2 RVG) oder eines Dritten (arg. e § 4 Abs. 3 S. 1 RVG) zu stellen.⁴² 41
Geschieht dies dennoch, gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart (§ 4 Abs. 3 S. 2 RVG).⁴³

II. Auslagen

Eine Vergütungsvereinbarung kann nicht nur über die Höhe der zu zahlenden Gebühren getroffen werden, sondern auch für Auslagen. Auch dann sind die §§ 3a ff. RVG zu beachten. 42

Über die vom Auftraggeber zu übernehmenden Auslagen sollte immer eine Vereinbarung getroffen werden. Zumindest sollte auf die gesetzlichen Auslagen verwiesen werden. Fehlt es an einer Regelung, gelten die Auslagen grundsätzlich als durch die vereinbarte Vergütung mit abgegolten.⁴⁴ 43

III. Umsatzsteuer

Da es sich bei der Umsatzsteuer nach dem RVG (VV 7008 RVG) um einen Auslagenatbestand handelt, gilt Vorstehendes auch für die Umsatzsteuer. Wird sie nicht gesondert vereinbart, gilt die vereinbarte Vergütung als Brutto-Vergütung, die die Umsatzsteuer bereits enthält. Wird lediglich vereinbart, dass zusätzlich Umsatzsteuer zu zahlen ist, so gilt damit nur der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Umsatzsteuersatz.⁴⁵ 44
Vereinbart werden muss also „die jeweils gültige Umsatzsteuer“.

IV. AGB-Kontrolle

Darüber hinaus darf eine Vergütungsvereinbarung nicht den §§ 305 ff. BGB widersprechen. Verstöße führen zur Unwirksamkeit (§ 306 BGB). Ist eine Vergütungsvereinbarung zur mehrmaligen Verwendung bestimmt, findet eine AGB-Kontrolle nach den §§ 305 ff. BGB statt.⁴⁶ 45

Die Vereinbarung muss insbesondere bestimmt und transparent sein. Sie darf keine überraschenden Klauseln und auch keine unangemessene Benachteiligung enthalten. So führt eine unbestimmte Vereinbarung (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) zur Unwirksamkeit.⁴⁷ 46

³⁹ OLG Hamm AnwBl. 1986, 452; LG Düsseldorf JurBüro 1991, 530.

⁴⁰ OLG Düsseldorf OLGR 1993, 160 = KostRspr. BRAGO § 3, Nr. 28 mAnm Herget.

⁴¹ LG München I NJW 1975, 937; OLG Frankfurt/M. OLGR 1993, 307; LG Düsseldorf AGS 1993, 38.

⁴² BGH NJW 1965, 1023 („angemessener Streitwert“).

⁴³ BGH NJW 2020, 1811 = BeckRS 2020, 4566.

⁴⁴ OLG Koblenz OLGZ 79, 230; LG Koblenz AnwBl. 1984, 206.

⁴⁵ AG München AGS 2010, 284.

⁴⁶ Siehe hierzu ausführlich LG Köln AGS 2017, 164 = AnwBl 2017, 560

⁴⁷ N. Schneider, Die Vergütungsvereinbarung, Rn. 693.

Aufgrund der Vergütungsvereinbarung muss eindeutig feststehen, für welche Tätigkeiten der Auftraggeber eine höhere als die gesetzliche Vergütung zahlen soll.

- 47 Eine pauschale Bezeichnung der anwaltlichen Tätigkeit lässt nicht den Schluss zu, dass die Vergütungsvereinbarung ohne jede zeitliche Beschränkung auch für alle zukünftigen Mandate gelten soll.⁴⁸
- 48 Unwirksam ist ferner eine formularmäßige Regelung, wonach bei einem Pauschalhonorar im Falle einer vorzeitigen Beendigung die Anwendung des § 628 Abs. 1 S. 1 BGB abbedungen wird.⁴⁹
- 49 Nach LG Köln soll auch eine formularmäßige Klausel bei einer Zeitvergütung unwirksam sein, wonach die Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen ohne Deckelung 5 % des Honorars betragen soll.⁵⁰ Dem kann nicht gefolgt werden, weil faktisch nur der Stundensatz um 5 % angehoben wird. Die Auslagen hätten ja auch in den Stundensatz einkalkuliert werden können, was ohnehin zweckmäßiger wäre.
- 50 Eine Regelung, wonach der Rechtsanwalt mindestens das Zweifache der gesetzlichen Gebühren als Mindesthonorar enthält, ist nach einer Entscheidung des OLG München⁵¹ weder überraschend iSv § 305c Abs. 1 BGB noch verstößt sie gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB). Ob das OLG München heute noch daran festhält, erscheint allerdings fraglich.⁵²
- 51 Keinen Verstoß gegen die §§ 305 ff. BGB stellt es dar, wenn die Vereinbarung ein sog. Empfangsbekenntnis enthält. Die gegenteilige Auffassung des OLG Düsseldorf,⁵³ das einen Verstoß gegen § 309 Nr. 12 BGB angenommen hat, hat der BGH⁵⁴ verworfen.
- 52 Strittig ist, ob und welche Zeittakte zulässigerweise vereinbart werden können. Als erstes Gericht hatte das OLG Düsseldorf⁵⁵ jedenfalls bei einer formularmäßigen Klausel dieser Art wegen unangemessener Benachteiligung des Mandanten einen Verstoß gegen § 307 BGB angenommen. Die Abrechnung jeder einzelnen Handlung nach einem Viertelstundentakt führe nach Ansicht des OLG Düsseldorf seitens des Anwalts zu einer „eigensüchtigen Aufblähung des Zeitaufwands“ ohne Rücksicht auf das Wirtschaftlichkeitsgebot.⁵⁶

Dagegen hatte sich das OLG Schleswig⁵⁷ dafür ausgesprochen, dass allein die Vereinbarung eines Zeittakts, nach dem der Anwalt je angefangene 15 Minuten abrechnen darf, nicht unangemessen sei. Zu überprüfen sei vielmehr im Einzelfall, ob ein Missbrauch des Anwalts bei der Anwendung der Zeittaktklausel vorliege (sog. Ausübungskontrolle). Auch das LG München I hatte zunächst keine Bedenken.⁵⁸

Der BGH⁵⁹ schließlich hatte die Frage der generellen Unangemessenheit einer solchen Klausel zunächst offen gelassen, da eine Einzelfallentscheidung zugrunde lag, die weder rechtsgrundsätzlich sei noch zu Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung allgemein beantwortet werden müsse.

⁴⁸ OLG Karlsruhe NJW 2015, 418.

⁴⁹ OLG Düsseldorf AnwBl. 1985, 201 = MDR 1985, 845; AG Ludwigslust DStR 2015, 1775 = DStRE 2015, 1405.

⁵⁰ LG Köln AGS 2017, 164 = AnwBl 2017, 560.

⁵¹ OLG München AnwBl. 2017, 209.

⁵² OLG München BeckRS 2019, 10655; BeckRS 2019, 10656.

⁵³ OLG Düsseldorf MDR 2000, 420; OLG Düsseldorf AGS 2004, 12 = JurBüro 2003, 584.

⁵⁴ BGH NJW 2009, 3301.

⁵⁵ OLG Düsseldorf AGS 2010, 109 mAnm Schons; OLG Düsseldorf AGS 2006, 530; OLG Düsseldorf AGS 2008, 12 mAnm Schons.

⁵⁶ So wörtlich OLG Düsseldorf AGS 2006, 530, 533; ebenso: OLG Düsseldorf RVGreport 2012, 23.

⁵⁷ OLG Schleswig AGS 2009, 209; ebenso LG München AGS 2010, 284.

⁵⁸ LG München I AGS 2010, 284 = BRAK-Mitt 2010, 148.

⁵⁹ BGH AGS 2009, 209 = AnwBl 2009, 554.

Das OLG Karlsruhe⁶⁰ hatte keine Bedenken gegen eine solche Zeittaktung, hat aber klargestellt, dass diese jedenfalls eine entsprechende Vereinbarung erfordere. Der Anwalt dürfe nicht von sich aus einfach nach einer beliebigen Taktung abrechnen.

Das LG Köln wiederum hat in zwei Entscheidungen⁶¹ eine 15-Minuten-Taktung als unzulässig angesehen.

Schließlich ist die Frage dann aufgrund zweier Entscheidungen des OLG München⁶² erneut dem BGH vorgelegt worden, der jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern eine 15-Minutentaktung als unangemessen ansieht.⁶³

Das OLG München hat in seinen beiden Entscheidungen angedeutet, dass es gegen einen 6-Minuten-Takt (1/10 einer Stunde) keine Einwände erheben würde; so auch LG Freiburg,⁶⁴ wobei diese Entscheidung vor der Entscheidung des BGH ergangen ist.

Nicht zu beanstanden ist eine Zeittaktklausel, die lediglich die Aufrundung der an einem Tage angefallenen Zeiten auf eine volle Viertelstunde vorsieht.⁶⁵ 53

H. Erfolgshonorar

Seit dem 1.7.2008 darf der Anwalt auch ein Erfolgshonorar vereinbaren (§ 4a RVG). 54 Die Bedeutung dieser Vorschrift ist erwartungsgemäß äußerst gering geblieben, da ein solches Erfolgshonorar nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist und die Rspr. hohe Anforderungen stellt.⁶⁶

Der Begriff des Erfolgshonorars ist in § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO gesetzlich definiert. Ein 55 Erfolgshonorar liegt danach vor, wenn die Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhalten soll.

Ein Erfolgshonorar liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die 56 gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen (§ 49b Abs. 2 S. 3 BRAO). Daher ist zB die Vereinbarung eines Vielfachen der Einigungsgebühr (VV 1000 ff. RVG) noch kein Erfolgshonorar.⁶⁷ Ebenfalls liegt kein unzulässiges Erfolgshonorar vor, wenn Rechtsanwalt und Mandant nach Erledigung des Mandats vereinbaren, dass das ursprünglich vereinbarte Honorar erhöht wird (sog. honorarium).⁶⁸

Eine erfolgsabhängige Vergütungsvereinbarung kann zulässigerweise nur **vor Annahme des Mandats** geschlossen werden. Ist das Mandat einmal zu einem erfolgsunabhängigen Honorar angenommen worden, kann der Mandant ja nicht mehr von der Beauftragung des Anwalts abgehalten werden, was aber nach § 4a RVG Tatbestandsvoraussetzung ist.⁶⁹ Eine Ausnahme wird man insoweit machen müssen, wenn sich im Laufe des Mandats herausstellt, dass der Mandant, etwa wegen nachträglich eintretenden Einkommens- oder Vermögensverlusten, ohne erfolgsabhängige Vergütung das Mandat nicht weiter fortführen kann. 57

Ein Erfolgshonorar darf nach § 4a Abs. 1 S. 1 RVG 58
– nur für den Einzelfall vereinbart werden und

⁶⁰ OLG Karlsruhe NJW 2015, 418.

⁶¹ LG Köln AGS 2018, 108; AGS 2017, 164.

⁶² OLG München BeckRS 2019, 10655; BeckRS 2019, 10656.

⁶³ BGH NJW 2020, 1811; BeckRS 2020, 4566.

⁶⁴ LG Freiburg (Breisgau) BeckRS 2019, 46259.

⁶⁵ OLG Düsseldorf AGS 2012, 366 mAnm N. Schneider.

⁶⁶ Siehe LG Berlin AGS 2011, 128 = AnwBl. 2011, 150.

⁶⁷ Siehe ausf. N. Schneider, Die Vergütungsvereinbarung, Rn. 361 ff.

⁶⁸ OLG Düsseldorf AGS 2006, 480 = JurBüro 2006, 594.

⁶⁹ AnwG Köln AGS 2019, 50.

- setzt darüber hinaus voraus, dass der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Dabei bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht (§ 4a Abs. 1 S. 3 RVG).
- 59 In einem gerichtlichen Verfahren dürfen dabei für den Fall des Misserfolgs auch die gesetzlichen Gebühren unterschritten werden, aber auch nur dann, wenn für den Fall des Erfolgs gleichzeitig eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart wird (§ 4a Abs. 1 S. 2 RVG). Unzulässig ist es für den Rechtsanwalt immer, sich zu verpflichten, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen (§ 49b Abs. 2 S. 2 BRAO).
- 60 Wird ein Erfolgshonorar vereinbart, muss die Vereinbarung nicht nur die erforderlichen Formvorgaben des § 3a Abs. 1 RVG erfüllen (→ Rn. 18 ff.), sondern auch weitere Angaben enthalten:
 - Zunächst einmal müssen die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung angegeben werden, zu der der Rechtsanwalt bereit gewesen wäre, den Auftrag ohne Erfolgshonorar zu übernehmen (§ 4a Abs. 2 Nr. 1 RVG).
 - Des Weiteren muss genau angegeben werden, unter welchen Bedingungen die erfolgsabhängige Vergütung verdient sein soll (§ 4a Abs. 2 Nr. 2 RVG).
 - Anzugeben sind ferner die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind (§ 4a Abs. 3 S. 1 RVG).
 - Darüber hinaus ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat (§ 4a Abs. 3 S. 2 RVG).
- 61 Sind die Voraussetzungen für den Abschluss einer erfolgsabhängigen Vergütungsvereinbarung nach § 4a Abs. 1 RVG nicht gegeben oder fehlen die nach § 4a Abs. 2 Nr. 1 und 2 RVG erforderlichen Angaben, kann der Anwalt wiederum keine höhere Vergütung als die gesetzliche verlangen (§ 4b S. 1 RVG). Dies bedeutet, dass bei Ausbleiben des vereinbarten Erfolgs der Anwalt an die Vereinbarung gebunden bleibt, soweit die misserfolgsabhängige Vergütung unter der gesetzlichen liegt. Im Übrigen ist sein Vergütungsanspruch auf die Höhe der gesetzlichen Vergütung beschränkt. Hat der Auftraggeber bereits darüber hinausgehende Zahlungen erbracht, kann dieser die Leistungen nach Bereicherungsrecht zurückverlangen, und zwar auch dann, wenn er freiwillig und vorbehaltlos geleistet hat (§ 4b S. 2 RVG).
- 62 Verstöße gegen § 4a Abs. 3 S. 1 und 2 RVG sind dagegen nicht sanktioniert. Sie führen also nicht zur Unwirksamkeit, können aber gegebenenfalls zu Beweisproblemen führen (im Fall des § 4a Abs. 3 S. 1 RVG) oder Schadensersatzansprüche des Mandanten auslösen (im Fall des § 4a Abs. 3 S. 2 RVG).

I. Herabsetzen einer unangemessen hohen Vergütung

- 63 Ist eine vereinbarte Vergütung unangemessen hoch, so folgt daraus noch nicht die Unwirksamkeit. Vielmehr sieht § 3a Abs. 2 S. 1 RVG vor, dass eine unangemessen hohe Vergütung vom Gericht bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden kann.⁷⁰

⁷⁰ Zum Verfahren s. ausf. N. Schneider, Die Vergütungsvereinbarung, Rn. 1656 ff.

Zuvor ist zwingend ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen (§ 3a Abs. 2 S. 2 RVG). 64

Nur dann, wenn die vereinbarte Vergütung in sittenwidriger Weise überhöht ist, tritt Nichtigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB ein.⁷¹ Eine Möglichkeit zur Herabsetzung besteht dann nicht mehr. In Anbetracht der Möglichkeit einer Herabsetzung wird eine sittenwidrig hohe Vergütung allerdings nur in extremen Ausnahmefällen angenommen. 65

Wann von einer unangemessenen Höhe der vereinbarten Vergütung auszugehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Nach einer früheren Entscheidung des BGH⁷² zu der Pauschalvergütung eines Strafverteidigers sollte die vereinbarte Vergütung unangemessen sein, wenn sie das Fünffache der gesetzlichen Vergütung übersteigt. Auf die Entscheidung des BVerfG⁷³ hat der BGH seine Auffassung dahin gehend relativiert, dass nur eine Vermutung für die Unangemessenheit spreche, die durch die Darlegung entkräftet werden könne, dass die vereinbarte Vergütung im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen sei.⁷⁴ Diese Rspr. hat der BGH⁷⁵ jetzt auch bei gesetzlicher Abrechnung nach Wertgebühren für anwendbar erklärt, und zwar in einer Kindschaftssache. 66

Entgegen einer verbreiteten Ansicht gilt die Vermutung einer unangemessen hohen Vergütung bei Überschreiten der gesetzlichen Vergütung um mehr als das Fünffache nicht bei Zeithonoraren. Hier kann nur der Stundensatz selbst unangemessen hoch sein. Aus der Anzahl der geleisteten Stunden kann nicht auf die Unangemessenheit geschlossen werden. Eine andere Frage ist, ob die geleisteten Stunden erforderlich waren oder ob der Anwalt insoweit gegen seine Pflicht zur betriebswirtschaftlichen Führung des Mandats verstoßen hat. Das ist aber – ebenso wie beim Werkvertrag⁷⁶ – ein Einwand der Schlechterfüllung, den der Mandant darzulegen und zu beweisen hat, wobei dem Anwalt insoweit eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast obliegt. 67

J. Vorschuss und Fälligkeit

Hinsichtlich der Fälligkeit der vereinbarten Vergütung gilt § 8 Abs. 1 RVG, sofern in der Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, was wiederum zweckmäßig ist. 68

Unklar ist, ob im Falle einer vereinbarten Vergütung das Vorschussrecht nach § 9 RVG gilt. Der sicherste Weg ist es daher, die Frage des Vorschusses in der Vergütungsvereinbarung selbst zu regeln. Gegen die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung bestehen keine Bedenken.⁷⁷ 69

K. Abrechnung

Auch die vereinbarte Vergütung kann nur aufgrund einer ordnungsgemäßen Abrechnung nach § 10 RVG verlangt werden.⁷⁸ Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, hängt davon ab, wie sich die vereinbarte Vergütung berechnet. 70

⁷¹ Siehe LG Stuttgart AGS 2017, 11 = AnwBl. 2016, 772; LG Stuttgart AGS 2017, 6 = JurBüro 2016, 416; siehe ausf. N. Schneider, Die Vergütungsvereinbarung, Rn. 1746.

⁷² BGH NJW 2005, 2142.

⁷³ BVerfG NJW-RR 2010, 259.

⁷⁴ BGH NJW 2010, 1364; ebenso AG München AGS 2011, 20 mAnm Winkler.

⁷⁵ BGH AGS 2017, 63 = AnwBl. 2017, 208.

⁷⁶ BGH NJW 2009, 3426.

⁷⁷ BGH AGS 2013, 573 mAnm Thiel.

⁷⁸ OLG Düsseldorf AGS 2010, 109 = FamRZ 2010, 1184; AG Wuppertal AGS 2013, 381.

- 71 Bei Zeithonoraren verlangt die Rspr.⁷⁹ in der Berechnung eine Zeitaufstellung mit einer knappen Leistungsbeschreibung, die dem Mandanten die Prüfung der anwaltlichen Tätigkeit ermöglichen soll. Die wiederholte Verwendung von Allgemeinplätzen ist bedenklich und kann dazu führen, dass die Rechnung als nicht ausreichend betrachtet wird.⁸⁰
- 72 Ist der Anwalt nach der Vergütungsvereinbarung verpflichtet, monatlich die angefallenen Stunden abzurechnen und hält er sich nicht daran, begeht er eine Vertragsverletzung. Diese Vertragsverletzung ist aber im Ergebnis unerheblich, wenn der Auftraggeber nicht darlegen und nachweisen kann, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist.⁸¹

L. Kostenerstattung

I. Überblick

- 73 Eine vereinbarte Vergütung betrifft nur das Innenverhältnis zwischen Anwalt und Auftraggeber. Auf das Erstattungsverhältnis hat eine vereinbarte Vergütung grundsätzlich keinen Einfluss.⁸²

II. Prozessuale Kostenerstattung

- 74 Nach § 91 ZPO sind einer Partei die notwendigen Kosten zu erstatten. Eine Notwendigkeitsprüfung findet lediglich hinsichtlich der gesetzlichen Vergütung eines Anwalts nicht statt (§ 91 Abs. 2 S. 1 ZPO). Die Notwendigkeit wird hier gesetzlich unterstellt. Damit ist aber nicht gesagt, dass immer nur die gesetzliche Vergütung zu erstatten ist und eine vereinbarte Vergütung nicht zu erstatten sein kann. Dieser Umkehrschluss ist nicht zulässig. Eine Erstattung kommt hier aber nur unter den Voraussetzungen des § 91 Abs. 1 ZPO in Betracht.⁸³ Die Notwendigkeit einer die gesetzliche Vergütung übersteigenden vereinbarten Vergütung muss glaubhaft gemacht werden, was in der Praxis aber grundsätzlich nicht gelingen wird. Liegt die vereinbarte Vergütung unter der gesetzlichen, kann selbstverständlich auch nur dieser geringere Betrag erstattet verlangt werden.

III. Materiell-rechtliche Kostenerstattung

- 75 Im Rahmen des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs (→ § 8 Rn. 28) ist ebenfalls nur die gesetzliche Vergütung zu erstatten. Die Rspr. lässt weitergehende materiellrechtliche Kostenerstattungsansprüche idR an § 254 Abs. 2 BGB scheitern.⁸⁴
- 76 Weitergehende Kosten sind nur in besonderen Ausnahmefällen zu erstatten, wenn der Geschädigte dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalls für erforderlich und zweckmäßig halten durfte, wofür er darlegungspflichtig ist. Daher wird von der Rspr. nur in strengen Ausnahmefällen ein Ersatzanspruch auf eine die gesetzlichen Gebühren übersteigende vereinbarte Vergütung angenommen.⁸⁵

⁷⁹ BGH NJW 2010, 1364; OLG Düsseldorf AGS 2010, 109 = AnwBl. 2010, 296.

⁸⁰ BGH NJW 2010, 1364; offen gelassen von OLG Koblenz AGS 2010, 282 = AnwBl. 2010, 724.

⁸¹ LG München I AGS 2010, 284 = BRAK-Mitt. 2010, 148.

⁸² Ausführlich N. Schneider, Die Vergütungsvereinbarung, Rn. 2255 ff.

⁸³ BGH NJW 2018, 1477 (→ Rn. 15).

⁸⁴ BGH NJW 2015, 3447.

⁸⁵ OLG München AGS 2006, 207 mAnm N. Schneider.